



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0097-19-14
= RSS-E 14/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Dr. Wolfgang Reisinger Mag. Reinhard Schrefler
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Kfz-Kasko-Schadens zur Schadensnummer (anonymisiert) aus der Kfz-Vollkaskoversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Kfz-Vollkaskoversicherung als Flottenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde von der Antragstellerin per 1.12.2019 gekündigt.

Vereinbart sind die AKKB 2016, deren Art 5 Pkt. 2.1.2 lautet:

„Artikel 5

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (...)

2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles: (...)

2.1.2 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich (auch mittels Telefax oder E-mail) mitzuteilen;“

Einer der Geschäftsführer der Antragstellerin, (*anonymisiert*), beschädigte nach eigenen Angaben am 26.11.2019 gegen 9:00 beim Ausparken das im gegenständlichen Versicherungsvertrag versicherte Fahrzeug, Marke Volvo V90, Kennzeichen (*anonymisiert*) an einer Säule. Da er sich im Anschluss auf Dienstreise befand, meldete er den Schaden am 5.12.2019 der Antragstellervertreterin, die die Schadenmeldung an die antragsgegnerische Versicherung weiterleitete. Dieser Schaden wurde zur Nummer (*anonymisiert*) aufgenommen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 12.12.2019 die Deckung mit der Begründung ab, dass kein Nachweis darüber vorliege, dass sich der Unfall im versicherten Zeitraum ereignet habe.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 12.12.2019. Der Schaden sei innerhalb von 7 Werktagen gemeldet worden.

Die Antragsgegnerin veranlasste nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine Begutachtung des Fahrzeugs, lehnte die Deckung mit Schreiben vom 4.3.2020 ab.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 33 VersVG hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall, nachdem er von ihm Kenntnis hat, unverzüglich anzuzeigen. Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles, auch dass der Versicherungsfall im zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages eingetreten ist (RSL10007).

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass der Versicherungsfall innerhalb von 7 Werktagen nach dem Unfall gemeldet worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Frist gemäß Artikel 5 Pkt. 2.1.2. AKKB 2016 eine Woche beträgt und nicht auf Werktage abstellt, andererseits sich die antragsgegnerische Versicherung auch nicht eine Obliegenheitsverletzung geltend macht, sondern ausdrücklich den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes bestreitet.

Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. April 2020